

Recherchemethode falsch gedeutet

Zeitung beschreibt Unbekannten, der Eltern ängstigt

Unter der Überschrift „Unbekannter ängstigt Eltern“ berichtet eine Regionalzeitung über einen 1,90 Meter großen, sehr dünnen Mann, der Kinder auf einem Spielplatz nach Verbesserungsvorschlägen für den Spielplatz gefragt hat. Der Unbekannte habe die Kinder bis zu zwölf Mal fotografiert und nach ihren Namen gefragt. Dieses Verhalten habe bei den Eltern Angst und Unruhe ausgelöst. Am Ende des Beitrages erfahren die Leser, dass es sich bei dem Mann um einen freien Journalisten bei der Recherche handelte. Der betroffene freie Mitarbeiter einer Lokalzeitung sieht sich durch den Artikel in die Nähe eines Sittenstrolchs gerückt und in seiner Ehre verletzt. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, in dem Beitrag seien die Fakten korrekt wiedergegeben worden. Schließlich habe man auch über die glückliche Aufklärung des Vorganges berichtet. Mit seiner ungewöhnlichen Recherchemethode, allein spielende Kinder zu befragen und zu fotografieren, habe der junge Mann die Eltern in helle Aufregung versetzt. Diese hätten sich nicht nur an den Bürgermeister und die Polizei gewandt, sondern auch die Presse informiert. Der Betroffene habe sich bereits kurz nach Erscheinen des Berichts an die Chefredaktion gewandt. Seiner Bitte nach Richtigstellung und öffentlicher Entschuldigung habe man jedoch aus den dargelegten Gründen nicht folgen können. (2000)

Der Presserat ist der Meinung, dass die Überschrift des vorliegenden Beitrages geeignet ist, unbegründete Ängste bei den Eltern zu schüren. Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung die Angelegenheit längst aufgeklärt war, wäre es angebracht gewesen, auf die sensationelle Darstellung zu verzichten und bereits in der Überschrift des Berichts darauf hinzuweisen, dass sozusagen ein „falscher Alarm“ die Gemüter der Beteiligten erregt hat. Da dies nicht geschehen ist, wertet der Presserat die Veröffentlichung als eine unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne der Ziffer 11 des Pressegesetzes. Er erteilt der Zeitung einen Hinweis. (B 193/00)

(Siehe auch „Verdacht als Tatsache dargestellt“ B 202/00)

Aktenzeichen: B 193/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis